

37/AB XXIV. GP**Eingelangt am 17.12.2008****Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Unterricht, Kunst und Kultur

AnfragebeantwortungBundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur**bm:uk**

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0243-III/4a/2008

Wien, 12. Dezember 2008

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 218/J-NR/2008 betreffend Berechtigungen nach Abschluss berufsbildender Schulen, die die Abg. Dr. Harald Walser, Freundinnen und Freunde am 20. November 2008 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Eingangs wird festgehalten, dass Absolventinnen und Absolventen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen neben einer fundierten Allgemeinbildung auch eine berufliche Erstausbildung, die am Arbeitsmarkt anerkannt wird, erwerben:

- Die zumeist drei- oder vierjährige berufsbildende mittlere Schule (BMS) verbindet Allgemeinbildung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung für bestimmte Berufe und schließt mit einer „Abschlussprüfung“ ab. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben berufliche Qualifikationen für die unmittelbare Ausübung beruflicher Tätigkeiten und erhalten ebenfalls den Zugang zu bestimmten reglementierten Berufen.
- Die fünfjährige berufsbildende höhere Schule (BHS) bietet eine vertiefte Allgemeinbildung und eine hochwertige fachliche Ausbildung, die Theorie und Praxis miteinander verbindet. Sie schließt mit einer Reife- und Diplomprüfung, einer Doppelqualifikation, ab. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten den allgemeinen Hochschulzugang, erwerben die Qualifikation für gehobene Tätigkeiten und erhalten Zugang zu bestimmten reglementierten Berufen.

Aufgrund der umfassenden Ausbildung sowohl an einer berufsbildenden mittleren als auch an einer berufsbildenden höheren Schule ergeben sich zahlreiche Tätigkeitsfelder und Einsatzmöglichkeiten am Arbeitsmarkt.

Hinsichtlich der konkreten Einsetzbarkeit von Absolventinnen und Absolventen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen als nicht selbstständig Erwerbstätige darf auf die Website www.zeugnisinfo.at verwiesen werden, die Informationen zu allen Angeboten im BMHS-Bereich anbietet. Darüber hinaus werden als Beilage die seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Wirtschaftskammer Österreich erarbeiteten Informationsblätter für die Handelsschule und für die Fachschule für wirtschaftliche Berufe zur gefälligen Information beigefügt.

Hinsichtlich der Möglichkeit sich im Bereich reglementierter Gewerbe (sowohl Handwerk als auch sonstiges reglementiertes Gewerbe) selbstständig zu machen, darf auf die öffentlich zugänglichen Inhalte des in Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie den Sozialpartnern entwickelten Internetangebotes www.gewerbeordnung.at hingewiesen werden. Diese Website bietet die Möglichkeit, gezielt die gesetzlichen Voraussetzungen (Zugang zu reglementierten Gewerben mit und/oder ohne Meister- bzw. Befähigungsprüfungen) im Zusammenhang mit schulischen beruflichen Ausbildungen im Zugang zur Selbstständigkeit zu erfragen. In dieser Datenbank sind alle Zugänge zu reglementierten Gewerben für alle in der gegenständlichen Anfrage angeführten Schulformen enthalten. Aufgrund des enormen Umfangs dieser Informationen darf um Verständnis ersucht werden, dass auch aufgrund des damit verbundenen unzumutbaren Verwaltungsaufwandes von einem Ausdruck und Anschluss des Ausdrucks Abstand genommen wird.

Beilagen

Die Bundesministerin:

Dr. Claudia Schmied eh.

Wien, 10. Oktober 2008

INFORMATIONSBLATT

Berufliche Anerkennung und Ersatz von Lehrzeiten auf Grund der erfolgreichen bzw. teilweisen Absolvierung der Handelsschule

1. Erfolgreiche Absolvierung der Handelsschule

1.1. Rechtslage gemäß § 34a Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Gemäß § 34a BAG gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.

Für die Handelsschule ist davon auszugehen, dass gemäß § 34a BAG eine Gleichwertigkeit mit folgenden Lehrberufen vorliegt:

- Bürokaufmann/-frau
- Verwaltungsassistent/-in
- Großhandelskaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau

Bei einer **fachlich einschlägigen** Anstellung eines Absolventen/einer Absolventin einer Handelsschule sind daher im Arbeitsvertrag die arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglich Bestimmungen, die auch für AbsolventInnen dieser Lehrberufe gelten, zur Anwendung zu bringen.

1.2. Ersatz von Lehrzeiten

Gemäß § 28 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz (BAG) können AbsolventInnen der Handelschule mit dem/der Lehrberechtigten im Lehrvertrag eine Lehrzeitanrechnung vereinbaren (maximal eineinhalb Jahre bei Lehrberufen mit bis zu drei Jahren Lehrzeit oder maximal zwei Jahre bei Lehrberufen mit über drei Jahren Lehrzeit). Die Anrechnung ist von der Lehrlingsstelle zu bewilligen.

Für eine Anrechnung kommen insbesondere folgende Lehrberufe in Betracht:

- Bankkaufmann/-frau
- Buchhaltung
- Einkäufer/-in
- Einzelhandel
- Immobilienkaufmann/-frau
- Lagerlogistik
- Rechtskanzleiassistent/-in
- Speditionskaufmann/-frau
- Speditionslogistik
- Versicherungskaufmann/-frau

Bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung ist die Verwertbarkeit des Erlernten für die weitere Ausbildung zu berücksichtigen und auf eine zweckentsprechende Eingliederung zum Berufsschulbesuch Bedacht zu nehmen. Es ist aber auch zulässig, bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung das Interesse des Jugendlichen an einer Vertiefung und Verfestigung praktischer Ausbildungsinhalte einfließen zu lassen.

2. Teilweise Absolvierung der Handelsschule

Gemäß § 28 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz (BAG) besteht für Jugendliche, die die Ausbildung an der Handelsschule nicht abgeschlossen, jedoch zumindest die 2. Klasse besucht haben (ein positives Jahreszeugnis ist nicht erforderlich), die Möglichkeit zur Anrechnung in facheinschlägigen Lehrberufen (vgl. die Lehrberufe unter Pkt. 1.1. und unter Pkt. 1.2.).

Gemäß dieser Bestimmung ist einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung des Lehrvertrages oder einer Lehrvertragsänderung zu stellen ist, die schulmäßige berufsorientierte Ausbildung auf die festgesetzte Lehrzeit von der Lehrlingsstelle anzurechnen (max. eineinhalb Jahre bei Lehrberufen mit bis zu drei Jahren Lehrzeit oder maximal zwei Jahre bei Lehrberufen mit über drei Jahren Lehrzeit).

Auch hier ist die Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem potenziellen Lehrling ausschlaggebend. Als Determinante für das Ausmaß der Anrechnung ist zunächst die Verwertbarkeit der in der Schule erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse für die weitere Ausbildung in den betreffenden Lehrberufen ausschlaggebend. Es ist aber auch zulässig, bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung das Interesse des Jugendlichen an einer Vertiefung und Verfestigung praktischer Ausbildungsinhalte einfließen zu lassen.

3. Zusatzprüfung

Bei erfolgreichem Abschluss einer zumindest zweijährigen berufsbildenden mittleren Schule kann gemäß § 27 Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG) eine Zusatzprüfung in Lehrberufen aus dem Berufsbereich der Ausbildung oder einem nahe stehenden Berufsbereich abgelegt werden, die als Lehrabschlussprüfung im betreffenden Lehrberuf gilt. Dies wird insbesondere bei den in Pkt. 1.1. und 1.2. genannten Lehrberufen möglich sein.

4. Außerordentliche Zulassung zur Lehrabschlussprüfung

§ 23 Abs. 5 lit a Berufsausbildungsgesetz (BAG) sieht die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung zur Lehrabschlussprüfung vor, sofern der/die PrüfungswerberIn das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er/sie auf eine andere Weise (als durch Absolvierung der Lehrzeit) die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die zuständige Lehrlingsstelle:

Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern

WIRTSCHAFTSKAMMER BURGENLAND Robert-Graf-Platz 1 7000 Eisenstadt T: 05 90 907-5410 E: lehrlingstelle@wkbgl.at W: wko.at/bgl/lehrlinge	WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN Koschutastraße 3 9020 Klagenfurt T: 05 90 904-850 E: lehrlingsstelle@wkk.or.at W: wko.at/ktn/lehrlingsstelle
WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH Landsbergerstraße 1 3100 St.Pölten T: (02742) 851-17501 E: berufsausbildung@wknoe.at W: wko.at/noe/bildung	WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH Wiener Straße 150 4024 Linz T: 05 90 909-4011 E: lehrvertrag@wkoe.at W: wko.at/ooe/bp; www.lehrvertrag.at
WIRTSCHAFTSKAMMER SALZBURG Faberstraße 18 5027 Salzburg T: (0662) 88 88-391 E: lehrlingsstelle@wks.at W: wko.at/sbg/lehrlingsstelle	WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK Körblergasse 111-113 8021 Graz T: (0316) 601-545 E: lehrlingsstelle@wkstmk.at W: wko.at/stmk/lehrlingsstelle
WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL Egger-Lienz-Straße 116 6020 Innsbruck T: 05 90 905-7302 E: lehrling@wktirol.at W: www.tirol-lehrling.at	WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG Wichnergasse 9 6800 Feldkirch T: (05522) 305-320 E: lehrlinge@wkv.at W: wko.at/vlbg/ba
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN Rudolf-Sallinger-Platz 1 1030 Wien T: (01) 514 50-2441 E: lehrlingsstelle@wkw.at W: wko.at/wien/lehrling	



bm:uk Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur



INFORMATIONSBLATT

Berufliche Anerkennung und Ersatz von Lehrzeiten auf Grund der erfolgreichen bzw. teilweisen Absolvierung der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe

1. Erfolgreiche Absolvierung der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe

1.1. Rechtslage gemäß § 34a Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Gemäß § 34a BAG gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.

Für die dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe ist davon auszugehen, dass gemäß § 34a BAG eine Gleichwertigkeit mit folgenden Lehrberufen vorliegt:

- Bürokaufmann/-frau
- Hotel- und Gastgewerbeassistent/-in
- Restaurantfachmann/-frau.

Bei einer **fachlich einschlägigen** Anstellung eines Absolventen/einer Absolventin einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe sind daher im Arbeitsvertrag die arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglich Bestimmungen, die auch für AbsolventInnen dieser Lehrberufe gelten, zur Anwendung zu bringen.

1.2. Ersatz von Lehrzeiten

Gemäß § 28 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz (BAG) können AbsolventInnen der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe mit dem/der Lehrberechtigten im Lehrvertrag eine Lehrzeit-anrechnung vereinbaren (maximal eineinhalb Jahre bei Lehrberufen mit bis zu drei Jahren Lehrzeit oder maximal zwei Jahre bei Lehrberufen mit über drei Jahren Lehrzeit). Die Anrechnung ist von der Lehrlingsstelle zu bewilligen.

Für eine Anrechnung kommen insbesondere folgende Lehrberufe in Betracht:

- Einzelhandelskaufmann/-frau
- Großhandelskaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Koch/Köchin
- Reisebüroassistent/-in

Bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung ist die Verwertbarkeit des Erlernten für die weitere Ausbildung zu berücksichtigen und auf eine zweckentsprechende Eingliederung zum Berufsschulbesuch Bedacht zu nehmen. Es ist aber auch zulässig, bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung das Interesse des Jugendlichen an einer Vertiefung und Verfestigung praktischer Ausbildungsinhalte einfließen zu lassen.

2. Teilweise Absolvierung der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe

Gemäß § 28 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz (BAG) besteht für Jugendliche, die die Ausbildung an der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe nicht abgeschlossen, jedoch zumindest die 2. Klasse besucht haben (ein positives Jahreszeugnis ist nicht erforderlich), die Möglichkeit zur Anrechnung in facheinschlägigen Lehrberufen (vgl. die Lehrberufe unter Pkt. 1.1. und Pkt. 1.2.).

Gemäß dieser Bestimmung ist einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung des Lehrvertrages oder einer Lehrvertragsänderung zu stellen ist, die schulmäßige berufsorientierte Ausbildung auf die festgesetzte Lehrzeit von der Lehrlingsstelle anzurechnen (maximal eineinhalb Jahre bei Lehrberufen mit bis zu drei Jahren Lehrzeit oder maximal zwei Jahre bei Lehrberufen mit über drei Jahren Lehrzeit).

Auch hier ist die Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem potenziellen Lehrling ausschlaggebend. Als Determinante für das Ausmaß der Anrechnung ist zunächst die Verwertbarkeit der in der Schule erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse für die weitere Ausbildung in den betreffenden Lehrberufen ausschlaggebend. Es ist aber auch zulässig, bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung das Interesse des Jugendlichen an einer Vertiefung und Verfestigung praktischer Ausbildungsinhalte einfließen zu lassen.

3. Zusatzprüfung

Bei erfolgreichem Abschluss einer zumindest zweijährigen berufsbildenden mittleren Schule kann gemäß § 27 Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG) eine Zusatzprüfung in Lehrberufen aus dem Berufsbereich der Ausbildung oder einem nahe stehenden Berufsbereich abgelegt werden, die als Lehrabschlussprüfung im betreffenden Lehrberuf gilt. Dies wird insbesondere bei den in Pkt. 1.1. und 1.2. genannten Lehrberufen möglich sein.

4. Außerordentliche Zulassung zur Lehrabschlussprüfung

§ 23 Abs. 5 lit a Berufsausbildungsgesetz (BAG) sieht die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung zur Lehrabschlussprüfung vor, sofern der/die PrüfungswerberIn das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er/sie auf eine andere Weise (als durch Absolvierung der Lehrzeit) die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die zuständige Lehrlingsstelle:

Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern

WIRTSCHAFTSKAMMER BURGENLAND Robert-Graf-Platz 1 7000 Eisenstadt T: 05 90 907-5410 E: lehrlingstelle@wkbgl.at W: wko.at/bgl/lehrlinge	WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN Koschutastraße 3 9020 Klagenfurt T: 05 90 904-850 E: lehrlingsstelle@wkk.or.at W: wko.at/ktn/lehrlingsstelle
WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH Landsbergerstraße 1 3100 St.Pölten T: (02742) 851-17501 E: berufsausbildung@wknoe.at W: wko.at/noe/bildung	WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH Wiener Straße 150 4024 Linz T: 05 90 909-4011 E: lehrvertrag@wkoe.at W: wko.at/ooe/bp; www.lehrvertrag.at
WIRTSCHAFTSKAMMER SALZBURG Faberstraße 18 5027 Salzburg T: (0662) 88 88-391 E: lehrlingsstelle@wks.at W: wko.at/sbg/lehrlingsstelle	WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK Körblergasse 111-113 8021 Graz T: (0316) 601-545 E: lehrlingsstelle@wkstmk.at W: wko.at/stmk/lehrlingsstelle
WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL Egger-Lienz-Straße 116 6020 Innsbruck T: 05 90 905-7302 E: lehrling@wktirol.at W: www.tirol-lehrling.at	WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG Wichnergasse 9 6800 Feldkirch T: (05522) 305-320 E: lehrlinge@wkv.at W: wko.at/vlbg/ba
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN Rudolf-Sallinger-Platz 1 1030 Wien T: (01) 514 50-2441 E: lehrlingsstelle@wkw.at W: wko.at/wien/lehrling	